

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
“Governance and Public Policy – Staatswissenschaften”
an der Philosophischen Fakultät
der Universität Passau**

Vom 29. Juni 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang “Governance and Public Policy – Staatswissenschaften” an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 11. Juli 2007 (vABIUP S. 128), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird die Zahl „76“ durch die Zahl „107“ ersetzt.
2. In § 14 a Abs. 3 Satz 2 wird in den Zeilen „2,7“, „3,0“ und „3,3“ jeweils im Klammerzusatz vor dem Wort „befriedigend“ ein Anführungszeichen gesetzt.
3. In § 21 wird nach dem Passus „AK = Arbeitskurs“ der Passus „FFA = Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“ eingefügt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 werden die Passi „VL Einführung in die Soziologie“ und „VL/PS Schwerpunkte spezieller Soziologien“ durch die Passi „VL/PS Einführung in die Soziologie“ und „VL/PS Schwerpunkte spezieller Soziologie“ ersetzt.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Basismodul Volkswirtschaftslehre	SWS	LP
VL und Ü Mikroökonomik	4	5
VL und Ü Institutionenökonomik	4	5
VL und Ü Markt und Wettbewerb	4	5
	<hr/>	
	12	15
Gesamt	5 Module	38
		75“.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²In jedem der gewählten Module sind 15 LP zu erbringen, wobei in zwei Modulen jeweils ein HS besucht werden muss; darüber hinaus können keine weiteren HS eingebracht werden. ³Vor Besuch eines HS ist das entsprechende PS/ die entsprechende WÜ zu besuchen.“

b) Abs. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Schwerpunktmodul Politische Theorie und Ideengeschichte	SWS	LP
VL/PS/WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5
PS/WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5
PS/HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5/10
	<hr/>	
	4-6	15

(3) Schwerpunktmodul Governance	SWS	LP
VL/PS/WÜ Governance	2	5
PS/WÜ Governance	2	5
PS/HS Governance	2	5/10
	4-6	15
(4) Schwerpunktmodul Europäische und internationale Politik	SWS	LP
VL/PS/WÜ Europäische und internationale Politik	2	5
PS/WÜ Europäische und internationale Politik	2	5
PS/HS Europäische und internationale Politik	2	5/10
	4-6	15
(5) Schwerpunktmodul Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	SWS	LP
VL/PS/WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5
PS/WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5
PS/HS Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5/10
	4-6	15
Gesamt	3 Module	14 45“.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Passi „VL Fragestellung spezieller Soziologie“ und „WÜ Theorien sozialer Ungleichheit“ durch die Passi „VL/PS Fragestellungen spezieller Soziologie“ und „PS Theorien sozialer Ungleichheit“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird der Passus „VL Fragestellungen spezieller Soziologie“ durch den Passus „VL/PS Fragestellungen spezieller Soziologie“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird das Wort Schwerpunkt durch das Wort „Schwerpunkte“ ersetzt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „erfolgreich“ der Passus „mit jeweils 15 LP“ eingefügt.

b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Schwerpunktmodul Ökonomische Analyse	SWS	LP
VL und Ü Makroökonomik	4	5
VL und Ü Internationale Ökonomik	4	5
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
	12	15
<hr/>		
(3) Schwerpunktmodul Politisch-institutionelle Anwendung	SWS	LP
VL und Ü Arbeitsmarktökonomik	4	5
VL und Ü Ökonomische Effekte der Europäischen Integration	4	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
	12	15“.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Im Schwerpunktmodul Methoden und Praxis sind Veranstaltungen im Umfang von 15 LP zu absolvieren, wobei das „PT Statistisches Praktikum“ verpflichtend ist. ⁶Bei der Wahl der übrigen Veranstaltungen ist der oder die Studierende frei.“.

bb) Die Tabelle im Anschluss an den neuen Satz 6 erhält folgende Fassung:

	SWS	LP
„PT Statistisches Praktikum	2	5
VL und Ü Betriebliches Rechnungswesen	4	5
VL und Ü Einführung in die Ökonometrie	4	5
VL und Ü Einführung in die Zeitreihenanalyse	4	5
	10	15
<hr/>		
Gesamt	3 Module	34
		45“.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Institutionen- analyse	SWS	LP
VL/WÜ zu historischer Institutionenkunde	2	5
VL/PS/WÜ Governance	2	5
PS Theoretische Ansätze der Gesellschaftsanalyse	2	5
VL und Ü Betriebliches Rechnungswesen	4	5
VL und Ü Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensfüh- rung und Management	5	10
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
HS zu historischer Institutionenkunde	2	10
HS Governance	2	10
HS Soziologie politischer Prozesse und Institutionen	2	10
	8-17	25

(4) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Wirtschafts- und Sozialpolitik	SWS	LP
VL/WÜ zu Wirtschafts- / Sozialgeschichte	2	5
PS Theorien sozialer Ungleichheit	2	5
VL und Ü Einführung in die Ökonometrie	4	5
VL und Ü Einführung in die Zeitreihenanalyse	4	5
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
VL und Ü Arbeitsmarktökonomik	4	5
HS zu Wirtschafts- / Sozialgeschichte	2	10
HS zu Wirtschaftspolitik	2	10
	10-20	25

(5) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Global

Governance	SWS	LP
VL/WÜ zu auswärtigen Beziehungen und staatenübergreifenden Organisationen	2	5
VL Völkerrecht	2	5
VL/PS/WÜ Internationale Politik	2	5
VL und Ü Einführung in die Ökonometrie	4	5
VL und Ü Einführung in die Zeitreihenanalyse	4	5
VL und Ü Ökonomische Effekte der Europäischen Integration	4	5
VL und Ü Internationale Ökonomik	4	5
VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
VL und Ü Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensführung und Management	5	10
HS Internationale Politik	2	10
HS zu auswärtigen Beziehungen und staatenübergreifenden Organisationen	2	10
	8-20	25

(6) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul

Europäische Politik	SWS	LP
VL/WÜ zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft im historischen Wandel	2	5
VL Europarecht	2	5
VL/PS/WÜ Europapolitik	2	5
VL/PS Gesellschaften und Politische Kulturen in Europa	2	5
VL Europäische Integration	2	5
VL und Ü Ökonomische Effekte der Europäischen Integration	4	5
VL und Ü Sozialpolitik	4	5
HS zu Staat, Herrschaft und Gesellschaft im historischen Wandel	2	10
HS Europapolitik	2	10
HS Gesellschaft und Politik in Europa	2	10
	8-14	25“.

- b) In Abs. 7 wird in der letzten Zeile der Passus „8/10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Fächerübergreifendes Erweiterungsmodul Bürger und Verwaltung		SWS	LP
	VL/WÜ zu administrativem Handeln im Wandel	2	5
	VL Grundlagen des Verwaltungsrechts und Verwaltungs- prozessrechts	2	5
	VL/PS/WÜ Governance	2	5
	VL und Ü Betriebliches Rechnungswesen	4	5
	VL und Ü Betriebswirtschaftslehre:		
	Unternehmensführung und Management	5	10
	VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
	VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
	VL und Ü Sozialpolitik	4	5
	HS zu administrativem Handeln im Wandel	2	10
	HS Governance	2	10
		8-17	25
Gesamt	1 Modul	8-20	25“.

9. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Fachliche Erweiterungsmodulgruppe Politikwissenschaft

(1) ¹Bei Wahl der fachlichen Erweiterungsmodulgruppe Politikwissenschaft sind zwei von vier Modulen erfolgreich zu absolvieren. ²In einem der gewählten Module ist ein HS zu absolvieren. ³Vor Besuch des HS ist das entsprechende PS/die entsprechende WÜ zu besuchen.

(2) Fachliches Erweiterungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte

	SWS	LP
VL/PS/WÜ Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5
PS/HS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5/10
		4
		10 / 15

(3) Fachliches Erweiterungsmodul Governance	SWS	LP
VL/PS/WÜ Governance	2	5
PS/HS Governance	2	5/10
	4	10 / 15
(4) Fachliches Erweiterungsmodul Europäische und internationale Politik	SWS	LP
VL/PS/WÜ Europäische und internationale Politik	2	5
PS/HS Europäische und internationale Politik	2	5/10
	4	10 / 15
(5) Fachliches Erweiterungsmodul Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	SWS	LP
VL/PS/WÜ Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5
PS/HS Public Affairs: Öffentlichkeit und Politische Kommunikation	2	5/10
	4	10 / 15
Gesamt	2 Module	8
		25“.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird der Passus „WÜ Theorien sozialer Ungleichheit“ durch den Passus „PS Theorien sozialer Ungleichheit“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird der Passus „VL Fragestellungen spezieller Soziologie“ durch den Passus „VL/PS Fragestellungen spezieller Soziologie“ ersetzt.

11. § 35 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Fachliches Erweiterungsmodul Ökonomische Analyse	SWS	LP
VL und Ü Makroökonomik	4	5
VL und Ü Internationale Ökonomik	4	5
VL und Ü Marktversagen und Wirtschaftspolitik	4	5
	12	15

(3) Fachliches Erweiterungsmodul Politisch-institutionelle Anwendung		SWS	LP
	VL und Ü Arbeitsmarktökonomik	4	5
	VL und Ü Ökonomische Effekte der Europäischen Integration	4	5
	VL und Ü Public Economics / Öffentliche Finanzen	4	5
		8	10
Gesamt	2 Module	20	25“.

12. § 36 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Kompetenzmodul Sozialwissenschaftliche Methoden		SWS	LP
Zu wählen ist 1 LV:			
	Statistik	6	8
	Empirische Sozialforschung	3	8
		3 / 6	8

13. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Englisch“ der Klammerzusatz „(Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft)“ angefügt.
- b) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Englisch (Kulturwissenschaft)		SWS	LP
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1 oder 2	4	6
	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 2	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3“.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

14. In § 38 Abs. 5 Satz 1 wird das Zitat „§ 37 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 37 Abs. 6“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 5 findet erstmals auf Studierende Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erstmals eine der Lehrveranstaltungen der Schwerpunktmodulgruppe Politikwissenschaft absolvieren.

(3) § 1 Nr. 7 findet erstmals auf Studierende Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erstmals eine der Lehrveranstaltungen der Schwerpunktmodulgruppe Volkswirtschaftslehre absolvieren.

(4) § 1 Nr. 9 findet erstmals auf Studierende Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erstmals eine der Lehrveranstaltungen der Fachlichen Erweiterungsmodulgruppe Politikwissenschaft absolvieren.

(5) Nach den bisherigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Governance and Public Policy – Staatswissenschaften" an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau erworbene Leistungspunkte behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 17. Juni 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 24. Juni 2009, Az HA2.I.10-3940/2009.

Passau, den 29. Juni 2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 29. Juni 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juni 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juni 2009.